



VOHWINKELER STV 1865/80 e.V.

Abteilungsordnung der Volleyballabteilung des Vohwinkeler STV 1865/80 e.V.

Präambel

Die Abteilung gibt sich auf Grund der Ermächtigung in § 15 Ziff. 2 der Vereinssatzung folgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung können nur Vereinsmitglieder werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 3 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsversammlung entscheidet in eigener Verantwortung über die von ihren Abteilungsmitgliedern zu erhebenden Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Arbeitsleistungen.

Ist die Höhe der von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge nicht geeignet, die Finanzierung ihrer Ausgaben sicherzustellen, ist der Vereinsvorstand berechtigt, sein Veto einzulegen mit der Folge, dass die Mitgliederversammlung des VSTV über die für die Abteilung festzusetzenden Beiträge entscheidet.

Die aktuellen Abteilungsbeiträge werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.



VOHWINKELER STV 1865/80 e.V.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- Abteilungsversammlung
- Abteilungsvorstand

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Die Einberufung der Abteilungsversammlung sollte vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsaushangkasten der Turnhalle Elfenhang, Elfenhang 4-6, 42329 Wuppertal und auf der Homepage.

Der Einladung zur Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung beizufügen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Abteilungsvorstandes
- b. Wahl des Versammlungsleiters
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen des Abteilungsvorstandes (soweit erforderlich)
- e. Ggf. Festsetzung der Abteilungsbeiträge und Sonderleistungen
- f. Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zur Verfügung zu stellen sowie in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 6 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- Abteilungsleiter
- Stellvertretenden Abteilungsleiter

Und kann weiterhin bestehen aus

- Abteilungsjugendwart
- Weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr.

Für die Wahl des Abteilungsjugendwartes gilt die Jugendordnung des Vereins.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung am 19.02.2019 beschlossen und tritt mit der Zustimmung des Vorstandes und Beirates am 02.04.2019 in Kraft.

Es gilt die Vereinssatzung und deren Ordnungen, sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält.

Die Abteilungsordnung gilt unabhängig vom Wortlaut geschlechtsunspezifisch.